

**Richtlinien  
für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an  
Handelsmittelschulen**

**68200 Kauffrau/Kaufmann – Erweiterte Grundbildung**

Vom 26. November 2009

---

**Einleitung**

Das Reglement vom 24. Januar 2003 über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann (nachfolgend Ausbildungs- und Prüfungsreglement genannt) und das Reglement vom 9. Dezember 2003 über die Organisation der Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann wurden gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung in Kraft gesetzt. Eine Anpassung an die neuen gesetzlichen Grundlagen erfolgt erst beim Erlass der Bildungsverordnung.

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung legt in Art. 16 Abs. 2 Bst. a fest, dass die Vermittlung der beruflichen Grundbildung u.a. in Handelsmittelschulen als Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis erfolgen könne. Die vorliegenden Richtlinien regeln die Ausgestaltung der kaufmännischen Grundbildung in Handelsmittelschulen. Die Subventionierung der bisherigen Diplombildungen an Handelsmittelschulen wird im Hinblick auf das Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinien, die als Grundlage für die Vermittlung der kaufmännischen Grundbildung an Handelsmittelschulen und für die Abgabe eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) dienen, eingestellt.

**1 Allgemeines**

Für die nicht in diesen Richtlinien geregelten Punkte gelten die Bestimmungen des Ausbildungs- und Prüfungsreglements. Die Standardlehrpläne für die Bildung in beruflicher Praxis und den schulischen Unterricht an Handelsmittelschulen sind Umsetzungshilfen für die Kantone, die Handelsmittelschulen und die Organisationen der Arbeitswelt. Im Übrigen gelten die Grundsätze, Zuständigkeiten und Steuerungsebenen gemäss Ausbildungs- und Prüfungsreglement.

**2 Bildungsmodelle/Umsetzung der Bildung in beruflicher Praxis**

<sup>1</sup> Die berufliche Grundbildung ohne Berufsmaturität dauert an Handelsmittelschulen drei Jahre.

<sup>2</sup> Die berufliche Grundbildung mit Berufsmaturität dauert an Handelsmittelschulen vier Jahre. Sie kann in begründeten Fällen durch kantonale Entscheidung auf drei Jahre verkürzt werden.

<sup>3</sup> Für die Vermittlung der Bildung in beruflicher Praxis stehen zwei Bildungsmodelle zur Verfügung:

- a) Modell i: Beim integrierten Modell werden die Praxisteile sowie allfällige Betriebspraktika kontinuierlich in den Schulunterricht integriert. Dieses Modell ist für die Erlangung des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses mit und ohne Berufsmaturität möglich. Erfolgt die Ausbildung ohne Berufsmaturität, dauert sie drei Jahre.  
Die Bildung in beruflicher Praxis umfasst zusätzlich zu einem Kurzzeitpraktikum von 4 Wochen mindestens 1'220 Lektionen. Ohne Kurzzeitpraktikum sind im Schullehrplan mindestens 1'335 Lektionen auszuweisen.
- b) Modell 3+1: Dieses Modell ist durch ein Langzeitpraktikum von mindestens 12 Monaten gegen Ende der Ausbildung gekennzeichnet. Die übrigen Elemente der Bildung in beruflicher Praxis werden kontinuierlich in den Schulunterricht integriert. Im Schullehrplan sind dafür mindestens 880 Lektionen auszuweisen. Dieses Modell ist nur für die Erlangung des EFZ mit Berufsmaturität möglich.

<sup>4</sup> Die Bildung in beruflicher Praxis besteht aus:

- a) integrierten Praxisteilen (IPT),
- b) Betriebspraktika (Kurz- und/oder Langzeitpraktika) (BP),
- c) problemorientiertem Unterricht (POU) als einem didaktischen Prinzip.

<sup>5</sup> Bei den Lerngefässen gemäss Abs. 4 Bst. a und b werden die folgenden Instrumente eingesetzt:

- a) Lern- und Leistungsdokumentation (LLD),
- b) Prozesseinheiten (PE) und Arbeits- und Lernsituationen (ALS) (im Rahmen des Qualifikationsverfahrens).

<sup>6</sup> Im Modell 3+1 finden während des Langzeitpraktikums überbetriebliche Kurse (ÜK) im Umfang von mindestens vier Tagen statt.

<sup>7</sup> Die Einzelheiten zur Umsetzung der Bildung in beruflicher Praxis ergeben sich aus diesen Richtlinien, aus dem Standardlehrplan für die Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen und aus den Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Prüfungskommission für die kaufmännische Grundbildung (SPK).

<sup>8</sup> Die vom BBT zugelassenen kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen können die im Modell 3+1 für die Branche Dienstleistung und Administration (D&A) vorgesehenen Leistungsziele durch ihre eigenen branchenspezifischen Leistungsziele ersetzen.

### **3 Verantwortung der zuständigen kantonalen Behörde**

<sup>1</sup> Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Anerkennung der beruflichen Grundbildung, die an Handelsmittelschulen zur Erlangung des EFZ angeboten wird.

<sup>2</sup> Sie entscheidet über die einzusetzenden Bildungsmodelle gemäss diesen Richtlinien; Abweichungen sind mit der gemäss Ziff. 5 Abs. 1 zuständigen Organisation der Arbeitswelt (OdA) abzusprechen. Im Übrigen ist Art. 16 BBV massgebend.

<sup>3</sup> Die zuständige kantonale Behörde beaufsichtigt die Handelsmittelschulen, insbesondere die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, gestützt auf ein entsprechendes Qualitätssicherungskonzept.

### **4 Verantwortung der Handelsmittelschule**

<sup>1</sup> Die Handelsmittelschule übernimmt grundsätzlich für die gesamte Grundbildung eine Führungsfunktion und bildet nach den Standardlehrplänen sowie nach den durch die kantonale Behörde genehmigten Bildungsmodellen aus.

<sup>2</sup> Sie gewährleistet die Durchführung der kaufmännischen Grundbildung und der schulischen Prüfungsteile gemäss Ziff. 9.2.

<sup>3</sup> Sie erfüllt die vorgegebenen Qualitätsstandards des Kantons.

<sup>4</sup> Sie plant den problemorientierten Unterricht auf der Grundlage des Standardlehrplans für die Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen, führt diesen durch und evaluiert ihn.

<sup>5</sup> Sie plant die integrierten Praxisteile auf der Grundlage des Standardlehrplans für die Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen, führt diese durch und evaluiert sie. Die Zusammenarbeit mit der zuständigen OdA (Ziff. 5 Abs. 1) richtet sich dabei nach diesem Standardlehrplan.

<sup>6</sup> Sie bereitet die Lernenden auf den Praktikumseinsatz vor und begleitet diese während der Praktikumszeit. Dabei stützt sie sich auf ein Pflichtenheft, das gestützt auf den Standardlehrplan für die Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen durch die Schule erlassen wird.

<sup>7</sup> Massgebend sind im Übrigen die kantonalen Vorgaben für die Führung der Handelsmittelschulen.

### **5 Verantwortung der Organisation der Arbeitswelt (OdA)**

<sup>1</sup> Die IGKG Schweiz ist in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) die zuständige OdA und ist über ihre kantonalen und interkantonalen Organisationen Ansprechstelle für die Handelsmittelschulen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bildung in beruflicher Praxis.

<sup>2</sup> Sie gibt in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen die Lern- und Leistungsdokumentation (LLD) heraus, die als Steuerungsinstrument für die Umsetzung der Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen sowie für das Qualifikationsverfahren verbindlich ist.

<sup>3</sup> Die beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sind für die Organisation der überbetrieblichen Kurse (Ziff. 2 Abs. 6) zuständig.

## **6 Verantwortung der Schweizerischen Prüfungskommission für die kaufmännische Grundbildung (SPK)**

<sup>1</sup> Die SPK ist zusammen mit den zuständigen sprachregionalen Organisationen verantwortlich für die Qualitätsentwicklung und die Qualitätskontrolle bezogen auf das Qualifikationsverfahren. Es gelten dieselben Zuständigkeiten wie im dualen Bildungssystem.

<sup>2</sup> Sie erlässt Ausführungsbestimmungen für das Qualifikationsverfahren.

<sup>3</sup> Auf Antrag der beteiligten Ausbildungs- und Prüfungsbranchen beschliesst sie über die Gestaltung branchenspezifischer Prüfungen im Modell 3+1 und kann im Langzeitpraktikum erbrachte qualifizierende Lernleistungen als gleichwertig erklären.

<sup>4</sup> Sie erlässt die Wegleitung für die Lern- und Leistungsdokumentation.

## **7 Grundbildung im Praktikumsbetrieb**

<sup>1</sup> Für Praktikumsbetriebe gelten grundsätzlich die Bestimmungen und Anforderungen an den Lehrbetrieb gemäss Ausbildungs- und Prüfungsreglement. Massgebend sind die kantonalen Vorgaben.

<sup>2</sup> Die Grundbildung im Praktikumsbetrieb erfolgt gemäss Standardlehrplan für die Bildung in beruflicher Praxis an Handelsmittelschulen. Sofern branchenspezifische Leistungsziele für das Langzeitpraktikum im Modell 3+1 formuliert sind, ersetzen diese die entsprechenden Leistungsziele der Branche D&A.

## **8 Subventionsbestimmungen**

Für die Bildung in beruflicher Praxis und die betriebliche Prüfung gelten die Subventionsbestimmungen der Kantone und des Bundes wie für die übrige kaufmännische Grundbildung.

## **9 Systematik der Prüfungselemente**

### **9.1 Betriebliche Prüfung**

Das Qualifikationsverfahren umfasst gemäss Teil C des Ausbildungs- und Prüfungsreglements folgende Fächer:

Fach 1: Arbeits- und Lernsituationen (ALS)

Modell i: Zwei Beurteilungen im Rahmen der integrierten Praxisteile.  
Termin: frühestens im 2. Ausbildungsjahr.

Modell 3+1: Zwei Beurteilungen während des Langzeitpraktikums.

Fach 2: Prozesseinheiten (PE)

Modell i: Zwei Prozesseinheiten im Rahmen der integrierten Praxisteile.  
Modell 3+1: Je eine Prozesseinheit im Rahmen der integrierten Praxisteile und während des Langzeitpraktikums.

Termin: frühestens im 2. Ausbildungsjahr.

Fach 3: Berufspraktische Situationen und Fälle

Teilweise zentral vorgegebene, teilweise branchenspezifische schriftliche Prüfung aufgrund der Leistungsziele für die Bildung in beruflicher Praxis (beide Modelle).

Dauer: 120 Minuten.  
Termin: gegen Ende der Ausbildung.

Fach 4: Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern

Modell i: Qualifikationsgespräch gestützt auf die Lern- und Leistungsdokumentation.  
Modell 3+1: branchenspezifische mündliche Prüfung.

Dauer: 30 Minuten.  
Termin: gegen Ende der Ausbildung.

### **9.2 Schulische Prüfung**

Fach 1: Informatik/Kommunikation/Administration (IKA); Termin: frühestens im 2. Ausbildungsjahr

Fach 2: Wirtschaft und Gesellschaft (W&G 1)

Fach 3: Wirtschaft und Gesellschaft (W&G 2)

Fach 4: Wirtschaft und Gesellschaft (W&G 3)

Fach 5: Erste Landessprache (Standardsprache)

Fach 6: Zweite Landessprache (Erste Fremdsprache)

Fach 7: Dritte Sprache (Zweite Fremdsprache)

Fach 8: Ausbildungseinheiten (AE) und selbstständige Arbeit (SA)

Für alle Fächer gelten die Bestimmungen von Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen der SPK (Ziff. 6 Abs. 2) geregelt.

### **9.3 Berufsmaturität (BM)**

Für die Umrechnung der BM-Noten in EFZ-Noten und den Entscheid, wann das EFZ abgegeben werden kann, falls die BM-Prüfung nicht bestanden ist, sind die Bestimmungen des dualen Bildungssystems massgebend.

## **10 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Lernende, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 2010 nach den bisherigen Bestimmungen begonnen haben, schliessen diese mit einem Handelsmittelschuldiplom ab.

<sup>2</sup> Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) kann in begründeten Fällen und auf Antrag der zuständigen kantonalen Behörden die Verschiebung um ein Jahr bewilligen.

## **11 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie gelten erstmals für Lernende, die ihre Ausbildung im Schuljahr 2010/2011 an einer Handelsmittelschule beginnen und mit dem EFZ abschliessen.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieser Richtlinien werden zum Zeitpunkt der Anpassung des Ausbildungs- und Prüfungsreglements an die Bestimmungen der neuen Berufsbildungsgesetzgebung überprüft und wenn nötig angepasst sowie in die entsprechende Bildungsverordnung integriert.

Bern, 26. November 2009

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie  
Die Direktorin: Ursula Renold